



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

61. Jahrgang

Ansbach, 15. Februar 2016

Nr. 2

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiter - Schwerpunkt Wärme-, Kälte-, Schallschutzarbeiten“	22
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Güterverkehrszentrums Hof am ehemaligen Güterbahnhof Hof durch die Container Terminal Hof GmbH im Bereich der Stadt Hof.....	23
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg.....	24
Bekanntmachung der Planungsverbände	
300. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 14.03.2016	25
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2016	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2016	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2016	28
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016.....	28
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf für das Haushaltsjahr 2016	29
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2016 .	30
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	31



Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Walter Lucas

Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

der am 06.12.2015 im Alter von 78 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 20 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 21. Dezember 2015

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Ausbauarbeiter - Schwerpunkt Wärme-, Kälte-, Schallschutzarbeiten“

Staatliche Berufsschule Lindau (Bodensee)
Reutiner Str. 10
88131 Lindau

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Januar 2016 Gz. 44.1-5221-1/16

als Gastschüler zu besuchen.
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 21.01.2016 Nr. VI.3-BO 9220.2-1-7a.166088 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 Inhaltsübersicht, Art. 128 mWV 30.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 22

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Ausbauarbeiter - Schwerpunkt Wärme-, Kälte-, Schallschutzarbeiten“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2016/17 die

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Güterverkehrszentrums Hof am ehemaligen Güterbahnhof Hof durch die Container Terminal Hof GmbH im Bereich der Stadt Hof

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Februar 2016 Gz. RMF-SG32-4354-9-46

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 02.02.2016, Gz. RMF-SG32-4354-9-46-195, ist der Plan für die Erweiterung des Güterverkehrszentrums Hof am ehemaligen Güterbahnhof Hof durch die Container Terminal Hof GmbH gemäß § 18 Satz 1 AEG und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mit der Entscheidung durch Planfeststellungsbeschluss auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist nach § 9 Abs. 2 UVPG die Zulassung des Vorhabens entsprechend § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen und der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zur Einsicht auszulegen.

2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **18.02.2016** bis einschließlich **02.03.2016**

im Stadtbauamt Hof - Fachbereich Umwelt, Baurecht und Bauordnung - Goethestraße 1, Erdgeschoss, Zimmer 7, 95028 Hof während der Dienststunden von Montag - Donnerstag 08:00 bis 16:00, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist oder die Stellungnahmen abgegeben haben individuell zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfest-

stellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des festgestellten Plans ist die Erweiterung des bestehenden Güterverkehrszentrums Hof auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Hof. Über zwei neue Portalkräne wird zukünftig der überwiegende Teil des Containerumschlags Schiene-Straße abgewickelt. Im Inneren des Terminals werden zwei Umschlaggleise errichtet. Im Tagbetrieb (6 bis 22 Uhr) werden neben den Krananlagen zwei Greifstapler (Reachstacker) für den Güterumschlag eingesetzt. In der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) wird der Umschlagbetrieb auf einen Portalkran im westlichen Bereich und auf die beiden innen liegenden Gleise reduziert. Zusätzlich wird zur Nachtzeit jeweils eine genau definierte Containerstapelwand in Richtung Norden vorhanden sein. Südöstlich des Geländes wird eine rund 240 m lange Lärmschutzwand mit 4 - 8 m Höhe erstellt. Im Rahmen der Maßnahme wird auch ein neues Verwaltungsgebäude gebaut. Die Erschließung des Geländes ist von der Bundesstraße 15 über die Wunsiedeler Straße und eine neue Erschließungsstraße beginnend am sogenannten „Luftsteg“ vorgesehen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Erweiterung des Güterverkehrszentrums Hof am ehemaligen Güterbahnhof Hof wird mit den sich aus Ziffer A. 3 und A. 5 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger zugesichert wurden, sind - auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden - durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. In den tektierten Plänen sind die Änderungen aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht be-

sonders gekennzeichnet. Die ursprünglichen Pläne sind zur Erkennbarkeit der Änderungen nachrichtlich beigefügt.
„(...)“

Dem Vorhabenträger (Container Terminal Hof GmbH) wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Bau und Betrieb der Anlage, wasserwirtschaftliche Belange, Bodenschutz und Abfallrecht sowie Arbeitsschutz.

Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung der neu zu errichtenden Erschließungsstraße als Ortsstraße verfügt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die Namen der Einwender wurden aus Datenschutzgründen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert und unter einer individuell vergebenen Einwendernummer abgehandelt. Über diese Einwendernummer werden die Einwendungsführer schriftlich informiert. Die Planfeststellungsbehörde verfügt über eine Entschlüsselungsliste.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hoch-

schulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

Ansbach, 2. Februar 2016

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 23

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Februar 2016 Gz. RMF-SG32-4354-8-15

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH beabsichtigt die Errichtung eines neuen 110-kV Kabelendmastes auf dem Werksgelände der Fa. Lebkuchen Schmidt im Bereich der Grundstücksgrenze zur Münchner Straße (Bundesstraße B8). Von diesem Kabelendmast werden zwei 110-kV Kabelsysteme unterirdisch im südöstlichen Bereich des Firmengrundstücks bis zur Umspannanlage Zollhaus verlegt. Der bestehende Mast Nr. 25 wird rückgebaut.

Die Maßnahme ist notwendig, um die geplanten Hoch- und Erweiterungsbauten der Firma Lebkuchen Schmidt auf ihrem Firmengelände ausführen zu können.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 24

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 2. Februar 2016

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 300. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg

am Montag, 14. März 2016, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 299. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 18.01.2016
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.1 Neunte Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans GE IX-Ost „An der Naturbühne“; Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth
 - 2.2 Dritte und Vierte Änderung des Flächennutzungsplans und Zweite qualifizierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 für ein Gebiet östlich von Oberweihersbuch; Stadt Stein, Landkreis Fürth
3. Raumordnungsverfahren; Geplante Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in Nürnberg, Regensburger Straße; Regierung von Mittelfranken
4. 25. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord, Teilfortschreibung Rohstoffe 2015 – Naturstein in den Räumen Kirchentumbach/Auerbach und Pullenreuth; Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)

Nürnberg, 2. Februar 2016

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Landrat
stv. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (RABl. S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl. S. 55), erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.741.250,00 €
--------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.736.050,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2015 werden gem. § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ansbach, 8. Dezember 2015

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 16.02.2016 bis einschließlich 23.02.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Im Dienstfeld, 91589 Aurach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 11. Januar 2016

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 26

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen und im
Landkreis Erlangen-Höchstadt für das
Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.274.500 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.735.300 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 7.427.300 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

Erlangen, 22. Dezember 2015

Zweckverband
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 16.02.2016 bis einschließlich 23.02.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 11. Januar 2016

Zweckverband
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 27

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Brombachsee
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 6.975.180,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.863.761,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.580.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das **Umlagesoll** beträgt im
a) im Verwaltungshaushalt 1.165.632,00 €
b) im Vermögenshaushalt 323.761,00 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Ramsberg, 11. Januar 2016

gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.580.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 17.12.2015, Gz. 12-1512-14-33-3 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.02.2016 bis einschließlich 22.02.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ramsberg, 21. Januar 2016

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 28

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2016**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.932.200,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.931.900,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	300,-- €

ab.

Auf die Aufstellung einer Finanzplanung wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.07.2015 nach Art. 41 Abs. 2 KommZG verzichtet.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Nürnberg, 16. Dezember 2015

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Marlene Wüstner
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 16.02.2016 bis einschließlich 23.02.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 28. Januar 2016

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Marlene Wüstner
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 28

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 14 der Verbandsatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.219.000,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	112.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 980.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Be-

triebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	60%	588.000,00 €
Stadt Erlangen	40%	392.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Erlangen, 20. Januar 2016

Zweckverband
Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 16.02.2016 bis einschließlich 23.02.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 28. Januar 2016

Zweckverband
Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf
gez.
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 29

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2016 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.706.400 €
in den Aufwendungen auf	1.756.400 €

Jahresgewinn 50.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	2.821.000 €
in den Ausgaben auf	2.821.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 2.261.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Wendelstein, 3. Februar 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.261.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 26.01.2016, Az: 12-1512-14-48-2 rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushalts-satzung für das Wirtschaftsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt in der Zeit vom 16.02.2016 bis einschließlich 23.02.2016 in der Ge-schäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 3. Februar 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 30

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Etmer/Lundt/Schiwy
Deutsches Gesundheitsrecht
Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
326. Ergänzungslieferung,
Stand 15. September 2015, 240,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 326
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy
Deutsches Gesundheitsrecht
Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
327. Ergänzungslieferung,
Stand 1. Oktober 2015, 216,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 327
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern
Praktikerhandbuch
129. Aktualisierung, Stand: November 2015
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar
Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender
Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagd-
behörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten, München
78. Aktualisierungslieferung, Dezember 2015,
104,32 €
Art.-Nr. 66355078
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)
**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker
und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**
Normsammlung mit Erläuterungen
75. Aktualisierung, Dezember 2015, 82,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Bayerisches Beamtengesetz

Leistungslaufbahngesetz (LlbG)

Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)

Kommentare

von Verwaltungsdirektor a. D. Richard Strunz und
Ministerialrat Dr. Andreas Findeisen25. Nachlieferung, Januar 2016, 424 Seiten, 58,70 €,
Gesamtwerk: 1.632 Seiten, 109,00 €Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Postfach 36 29,
65187 Wiesbaden

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

149. Aktualisierung, Stand November 2015

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baugesetzbuch (BauGB)**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**

Kommentare

24. Nachlieferung, Januar 2016, 370 Seiten,
59,20 €, Gesamtwerk: 2.560 Seiten, 139 €Von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., Dr.
Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Franz Dirnberger
Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und
Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring
13, 65187 Wiesbaden**Kommunale Haftung und Entschädigung**Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Ent-
scheidungenBegründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor
a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gab-
ler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D.,
Würzburg87. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Dezember 2015, 126,48 €
Art.-Nr. 66197087

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,
ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München83. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 2. November 2015, 95,94 €
Art.-Nr. 66386083

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

143. Aktualisierung, Stand: Januar 2016,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

**Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der
Verwaltung**

Handbuch für die Verwaltungspraxis

42. Aktualisierung, Stand Dezember 2015,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ecker/Schenk/Hiller/Hasl-Kleiber/Barth

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

54. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Dezember 2015, 73,32 €

Art.-Nr. 66390054

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Krankenhausgesetz

Kommentar

von Ministerialrat a. D. Dietrich Bär

4. Nachlieferung, Januar 2016, 272 Seiten, 39,60 €,
Gesamtwerk: 560 Seiten, 59,00 €Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Postfach 36 29,
65187 Wiesbaden

Adolph

Sozialgesetzbuch II**Sozialgesetzbuch XII****Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

94. Aktualisierung, Stand Januar 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern IStatus-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungs-
recht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und
erläuternden Hinweisen

204. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Januar 2016, 86,68 €

Art.-Nr. 66190204

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 31